

09/SN-374/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

1017 Wien

GZ 602.651/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

A. Kayer

Betritt: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz
(BBG) geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

14. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 602.651/0-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

SachbearbeiterIn
Hesse

Klappe/Dw
4360

Ihre GZ/vom
40.101/7-7/99
16. April 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz
(BBG) geändert wird;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 1:

Gemäß § 16a BMG gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen
Bundesgesetzen dann als entsprechend geändert, wenn aufgrund von
Änderungen des BMG Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien
vorgesehen sind.

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung ist es folglich formal nicht erforderlich,
in Materiengesetzen Zuständigkeitsvorschriften im Zusammenhang mit
BMG-Novellen ausdrücklich zu ändern.

Sollte allerdings eine ausdrückliche Anpassung der Bezeichnungen gewünscht werden, so ist die gewählte Vorgangsweise jedenfalls legislativ verfehlt. In diesem Fall, wäre hinsichtlich jeder Bestimmung, in welcher die Bezeichnung geändert werden sollte, eine Novellierungsanordnung zu treffen und diese Bestimmung in dem Zusammenhang konkret anzuführen.

Zu Z 13 (§ 39a):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die in der vorgeschlagenen Bestimmung vorgesehenen Vorschriften über Blindenführhunde ausschließlich eine Rolle im Zusammenhang mit der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes stehen, da aus § 39a Abs. 3 hervorgeht, daß die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (gemeint wohl Mittel des Bundes) nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß ein Blindenführhund die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt.

Sollte die Bestimmung allerdings auch im Hinblick auf hoheitliche Verwaltungsaufgaben zur Anwendung kommen, ist folgendes zu beachten:

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist anzumerken, daß im Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen die Normierung von „Qualitätsanforderungen“ für Blindenführhunde nur im Zusammenhang mit in die Regelungskompetenz des Bundes fallenden Vorschriften zulässig ist. Ob die Vorschriften für Blindenführhunde überhaupt im Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung des Bundes eine Rolle spielt, ist allerdings aus der Zusammenschau der vorgeschlagenen Bestimmung mit den Bestimmungen des BBG nicht erkennbar. Sollte dies jedoch im Hinblick auf in § 3 Abs. 1 genannte Bereiche der Fall sein, wäre eine Bezugnahme zum sachlichen Geltungsbereich, den diese Bestimmung vorsieht, anzuraten. Keinesfalls kann diese Bestimmung rechtliche Bedeutung für hoheitliche Akte haben, die aufgrund von Vorschriften, die in die Regelungskompetenz der Länder fallen, ergangen sind.

Zu Z 14 (§ 44):

Gemäß § 44 Abs. 2 ist für den Fall, daß der Behindertenpaß gemäß § 1 ungültig geworden ist, bloß „erforderlichenfalls“ ein neuer Behindertenpaß auszustellen.

Die Normierung einer neuerlichen Ausstellung bloß „erforderlichenfalls“ erscheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst insoferne vor dem Hintergrund des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebotes bedenklich, als damit offenbar - anders als nach § 40 Abs. 1 - kein subjektives Recht auf Ausstellung eines Passes mehr besteht.

Nach dem letzten Satzteil von § 44 Abs. 1 soll der Behindertenpaß ungültig sein, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Behindertenpasses weggefallen sind. In den Erläuterungen wird dazu lediglich ausgeführt, daß es sich dabei bloß um eine redaktionelle Änderung handle. Die vorgeschlagene Fassung wirft allerdings verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip auf, als damit Rechtsunsicherheit über das Bestehen eines Verwaltungsaktes erzeugt wird; insbesondere wird damit den Rechtsunterworfenen die Beurteilung des Vorliegens bzw. des Wegfalls der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses übertragen. Im Hinblick auch auf die in den Erläuterungen zu § 45 bezogene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die klar erkennen läßt, daß es sich bei der Ausstellung eines Behindertenpasses um ein rechtsförmiges durch Bescheid zu erledigendes Verfahren handelt, wäre somit vorzusehen, daß eine Entziehung des Behindertenpasses jedenfalls durch Bescheid zu erfolgen hat. In diesem Sinne ist wohl auch § 45 Abs. 2 BBG zu verstehen, der wohl sinnlos wäre, wenn der Paß bloß aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen, die zu einer Erteilung geführt haben, ungültig würde, ohne daß es eines behördlichen Aktes bedürfte. Vor dem Hintergrund des soeben ausgeführten ist folglich der genannte letzte Halbsatz zu streichen.

Aus Anlaß dieser Novellierungsanordnung weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auch darauf hin, daß im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG es bedenklich erscheint, daß im

Bundesbehindertengesetz keine Bestimmung enthalten ist, die die Voraussetzungen für die Entziehung eines Behindertenpasses vorsieht. Dies erscheint allerdings aus rechtsstaatlichen Gründen geboten.

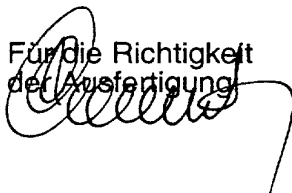
Zu Z 16 (§ 46):

Die Anordnung, daß auf das Verfahren zur Ausstellung und Einziehung des Behindertenpasses die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Anwendung finden, ist vor dem Hintergrund des Art. II Abs. 2 lit. D Z 41 EGVG nicht erforderlich und kann daher entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

14. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Dossi', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.